



Hinweisblatt

Die Rechnung

Was ist eine Rechnung?

Eine Rechnung ist jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird, § 14 Absatz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG).

Rechnung = Vertragsschluss?

Die Erstellung oder Übersendung einer Rechnung lässt grundsätzlich keine Rechte oder Pflichten entstehen. Eine Zahlungspflicht entsteht im Zweifel schon mit Vertragsschluss. Einer gesonderten Rechnung bedarf es dazu nicht.

Auch ist die Vorlage einer Rechnung nicht Voraussetzung, um Gewährleistungsansprüche geltend zu machen.

Wann muss eine Rechnung ausgestellt werden?

- Führt ein **Unternehmer** eine Lieferung und sonstige Leistung für ein anderes Unternehmen aus, ist er **verpflichtet**, innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung eine Rechnung auszustellen.
- Eine Rechnungsausstellungspflicht gegenüber einem **Verbraucher** gilt nur bei Leistungen von Unternehmern im Zusammenhang mit einem **Grundstück** (z.B. Bauleistungen etc.).

Andere Leistungen an einen Nichtunternehmer berechtigen den Unternehmer zwar zur Rechnungsausstellung - es gibt jedoch **keine Pflicht**.

Wie sieht eine Rechnung inhaltlich aus?

Die Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

1. den **vollständigen Namen** und die **vollständige Anschrift** des **Rechnungsausstellers** und des **Rechnungsempfängers**,
2. die **Steuernummer** oder die **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**,
3. das **Ausstellungsdatum**,
4. eine fortlaufende **Rechnungsnummer**,



5. die **Menge** und die **Art** (handelsübliche Bezeichnung) der **gelieferten Gegenstände** oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
6. den **Zeitpunkt der Lieferung** oder sonstigen Leistung,
7. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte **Entgelt** für die Lieferung oder sonstige Leistung (**Netto-Betrag**) sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
8. den anzuwendenden **Steuersatz** sowie den auf das Entgelt entfallenden **Steuerbetrag** oder im Fall einer **Steuerbefreiung** einen **Hinweis** darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt,
9. einen **Hinweis** auf die **Aufbewahrungspflicht** des Leistungsempfängers (nur bei Bauleistungen) und
10. in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten die Angabe „**Gutschrift**“.

Kleinunternehmer ergänzen auf der Rechnung für den Kunden folgenden Hinweis: „Gem. § 19 UStG wird die Mehrwertsteuer in der Rechnung nicht ausgewiesen.“

Für Rechnungsbeträge mit einem Gesamtbruttobetrag bis einschließlich **250,00 Euro** darf eine sog. „**Kleinbetragsrechnung**“ erstellt werden, § 33 Umsatzsteuerdurchführungsverordnung (UStDV).

Beachte: Die Vereinfachung gilt nicht im Rahmen der Versandhandelsregelung (§ 3c UStG), bei innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 6a UStG) und bei der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b UStG.

Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten müssen auf ihren Rechnungen ebenfalls ihre **Registrierungsnummer** aufführen

Wie muss die Rechnung übersandt werden?

Eine Rechnung kann in **Papierform** oder als **elektronisches Dokument** (z.B. per E-Mail, Download) zur Verfügung gestellt werden. Bei Übersendung per E-Mail muss der Versender jedoch die Echtheit der Rechnungsherkunft, die Unversehrtheit des Rechnungsinhalts und die Lesbarkeit gewährleisten.

Die elektronische Rechnung muss keine eingescannte Unterschrift enthalten. Eingescannte Unterschriften oder auch Hinweise wie z.B. „Diese Rechnung wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift wirksam“ sind aber nicht schädlich und dürfen weiterhin verwendet werden.



Wie lange müssen Rechnungen aufbewahrt werden?

Der Unternehmer hat ein Doppel der von ihm ausgestellten Rechnungen sowie alle Rechnungen, die er erhalten hat, zehn Jahre aufzubewahren. Die Rechnungen müssen für den gesamten Zeitraum lesbar sein. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist.

Achtung Bußgeld!

Ein Verstoß gegen die oben genannten Pflichten (z.B. Aufbewahrungspflicht) kann eine Geldbuße nach sich ziehen. Vereinbarungen in der Absicht, die Leistungen ohne Ausstellung einer Rechnung zu erbringen, obwohl eine solche erforderlich war, um Umsatzsteuern zu ersparen, können sogar strafrechtliche Konsequenzen (z.B. wegen Steuerhinterziehung) nach sich ziehen.

Muster

Martina Mustermann
Spielzeughandel wunderbar

Musterstraße 1
10000 Musterstadt
Telefon: 12345-67890123
Email: Info@Spielzeugland.de
USt-IDNr. DE 123456789

An
Kinder-Spielpark Happy Kidzz GmbH
Musterallee 2
20000 Musterhausen

Rechnungs-Nr. 123456

Datum: 01.01.2019

Sehr geehrter Empfänger,

wir bedanken uns für die gute Zusammenarbeit und berechnen für die Lieferung folgender Waren am 01.01.2019 wie folgt:

Pos.	Menge	Bezeichnung	Waren 7 % MwSt	Waren 19 % MWSt.
1	10	Hüpfball „Super Jumpy“ à 10,00 Euro		100,00 €
2	1	Tretroller „Happy Trip“		100,00 €
3	1	Bilderbuch „Leonie’s erster Geburtstag“ 6,00 €	6,00 €	
Summe Waren 7 %			6,00 €	
Summe Waren 19 %				200,00 €
Umsatzsteuer 7 %			0,42 €	
Umsatzsteuer 19 %				38,00 €
Rechnungsbetrag gesamt (inkl. MwSt.)				<u>244,42 €</u>

Bankverbindung:
Kreissparkasse Musterstadt
BLZ: 700 700 00 - Kto.: 123 456 78
IBAN: DE 32 70150000 0012345678 - BIC: SSKM DE MMXX